



Nicola Methfessel
Hazardous Substances Management
Automotive Aftermarket (AFM)
Telefon: +49 69 7603-61 220
E-Mail: Nicola.Methfessel@aumovio.com

Datum
10.08.2026

Informationen zu Pflichten beim Import und Handel mit chemischen Produkten in die Schweiz

Sehr geehrte Kunden,

Wir möchten Sie auf wichtige regulatorische Verpflichtungen aufmerksam machen, die beim Import und Weiterverkauf chemischer Produkte in anderen Ländern gelten können. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist unerlässlich, um das rechtmäßige Inverkehrbringen von Produkten sicherzustellen und mögliche rechtliche und finanzielle Folgen zu vermeiden.

Bitte beachten Sie, dass die unten angegebenen Informationen nur allgemeinen Informationszwecken dienen und keine Rechtsberatung darstellen. Dieses Dokument ersetzt nicht eine rechtliche Bewertung oder Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften durch den Importeur oder Händler. Obwohl diese Informationen mit der gebotenen Sorgfalt erstellt wurden, gibt AUMOVIO keine ausdrücklichen oder implizierten Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität des Inhalts ab. AUMOVIO kann nicht für Maßnahmen haftbar gemacht werden, die auf der Grundlage dieser Informationen ergriffen oder nicht ergriffen wurden.

Wichtige Verpflichtungen, die es zu berücksichtigen gilt:

Gemäß der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen ([Chemikalienverordnung, ChemV](#)) ist der Importeur als Herstellerin für die Einhaltung der Pflichten verantwortlich (Art. 2 (b) 1.).

Zu den Pflichten gehören unter anderem:

- Selbstkontrolle
- Einstufung
- Verpackung und Kennzeichnung
- Sicherheitsdatenblatt
- Meldepflicht
- Chemikalien-Ansprechperson

Zur **Selbstkontrolle** gehört, dass alle Pflichten bekannt sein müssen und die die notwendigen Daten beschafft werden müssen.

1/3

Die **Einstufung** von Zubereitungen erfolgt gemäß den Regeln der [EU-CLP-Verordnung](#). Bei einem Import aus der EU ändert sich also die Einstufung nicht.

Ähnlich verhält es sich bei der **Verpackung und Kennzeichnung**. Allerdings sind zusätzlich Name, Adresse und Telefonnummer der Herstellerin (Importeur) anzugeben, wenn die Abgabe an private Verwenderinnen erfolgt. Die Kennzeichnung muss in mindestens einer Amtssprache des Ortes erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung abgegeben wird. Die genauen Bedingungen sind Art. 10 der ChemV zu entnehmen.

Außerdem müssen im Unterschied zur EU auch als umweltgefährlich eingestufte Mischungen mit einem UFI-Code deutlich sichtbar, lesbar und unverwischbar gekennzeichnet werden. Dieser ist bei der Meldung (s.u.) mit anzugeben.

Die Anforderungen an das **Sicherheitsdatenblatt** müssen den Anforderungen nach Anhang II der [EU-REACH-Verordnung](#) erfüllen. Wo nach Anhang II der EU-REACH-Verordnung in den Abschnitten 1, 7, 8, 13 und 15 des Sicherheitsdatenblatts auf nationales Recht verwiesen werden muss, müssen die einschlägigen Bestimmungen des Schweizer Rechts angegeben werden. In Abschnitt 1 müssen die Schweizer Herstellerin und die Telefonnummer von Tox Info Suisse angegeben werden. Dazu haben wir die von uns zur Verfügung gestellten Sicherheitsdatenblätter mit einem Deckblatt versehen, in dem die Daten eingetragen werden können. Im Übrigen wird auf die Pflichten des Abschnittes 4 der ChemV verwiesen.

Die Produkte unterliegen gemäß Kapitel 3 ChemV einer **Meldepflicht**. Nähere Informationen dazu (inklusive einer ausführlichen Wegleitung) können bei Gemeinsamen Anmeldestelle Chemikalien ([Link](#)) gefunden werden.

Nach Art. 25 ChemG ist in Betrieben, in denen beruflich oder gewerblich mit gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen umgegangen wird eine sogenannte **Chemikalien-Ansprechperson** zu benennen und der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde mitzuteilen. Die Adressen der kantonalen Fachstellen sind hier ersichtlich: www.chemsuisse.ch/fachstellen

Teil der Selbstkontrolle ist außerdem, dass bei Änderungen schnellstmöglich eine Aktualisierung aller notwendigen Daten und Maßnahmen erfolgt.

Es liegt in der Verantwortung des Importeurs oder Händlers, sicherzustellen, dass alle Kennzeichnungselemente korrekt und vollständig sind und den lokalen Gesetzen entsprechen. AUMOVIO übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Kennzeichnung.

Bitte beachten Sie, dass AUMOVIO nicht für solche Folgen verantwortlich oder haftbar gemacht werden kann, die sich aus der Nichteinhaltung der Vorschriften durch Importeure, Händler oder andere Dritte ergeben.

Wir empfehlen Ihnen daher dringend, die geltenden gesetzlichen Anforderungen zu überprüfen, bevor Sie chemische Produkte exportieren oder weiterverkaufen. Im Zweifelsfall empfehlen wir, die örtlichen Behörden oder die entsprechenden nationalen Gesetze und Vorschriften zu konsultieren.

Bitte zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, wenn Sie Fragen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Nicola Methfessel
Hazardous Substances Management
AUMOVIO Aftermarket GmbH

This product information is based on the present state of our knowledge and experience according to the current state of the art. We may modify this declaration any time, in case of changes of applicable national and international regulations and laws, or new scientific findings. No responsibility or liability can be accepted for factors outside our knowledge and control. Guarantees of product characteristics must be expressly described in writing. No guarantee is given that the product is suitable for any particular application. Users remain solely responsible for assessing the suitability of the product for the intended application and compliance with legal requirements applying to such application.